

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 191/13 B

L 22 R 31/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 6405/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Pflichtbeiträgen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 9.8.2013 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 4 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"ob in § 210 SGB VI eine Regelungslücke vorhanden ist, d. h. der gesamte zusammengehörende Komplex der Einzelnormen ... unvollständig" sei.
- 5 Hierzu führt er aus, dass eine verdeckte Gesetzeslücke vorliege, weil eine Ausnahme von der Regel fehle. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die in einem Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Denn es fehlt an hinreichender Darlegung der Klärungsbedürftigkeit wie auch der Klärungsfähigkeit.
- 6 Der Kläger setzt sich weder mit der von ihm genannten Norm des § 210 SGB VI auseinander noch behauptet er, dass die Antwort auf die Frage von der Rechtsprechung noch nicht geklärt sei.
- 7 Im Kern seines Vorbringens rügt der Kläger, dass das LSG in seinem Einzelfall keine Ausnahme von einer in § 210 SGB VI normierten Regel für rechtens erachtet habe. Dies ist nichts anderes als die Behauptung der fehlerhaften Gesetzesanwendung. Der Beschwerdevortrag erschöpft sich daher in dem Vortrag der Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung. Dies kann allerdings nicht mit Erfolg gerügt werden, da Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde



nicht die Frage ist, ob das LSG den Rechtsstreit richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 8 Darüber hinaus fehlt es auch an jeglicher Darlegung der Klärungsfähigkeit der vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam erachteten Rechtsfrage. Denn er legt in der Beschwerdebegründung weder den vom LSG festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) noch die hierauf beruhenden Entscheidungsgründe dar, sodass dem Senat von vornherein eine Prüfung verwehrt ist, ob die vom Kläger aufgeworfene Frage in einem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich wäre.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

